

Satzung des Ortsverbandes Laatzen von Bündnis 90/Die Grünen

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation ist ein Ortsverband der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Laatzen und führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen, OV Laatzen“. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Laatzen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, sich zu den Grundsätzen und Zielen der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ bekennt und keiner anderen Partei angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Orts- und Regionsverband schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
4. Die Zurückweisung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.
6. Mitglieder des Ortsverbandes können auch Personen werden, die außerhalb des Stadtgebietes wohnen.
7. Die Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung fest. Er sollte etwa ein Prozent des Netto-Einkommens betragen. Der Mindestbeitrag beträgt 60 Euro im Jahr, für Studierende, Auszubildende und RentnerInnen sowie nicht im Erwerbsleben Stehende 30 Euro, für SchülerInnen 24 Euro.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Orts- und Regionsverband schriftlich mitzuteilen.
3. Durch den Ortsverband kann die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung keine Mitgliedsbeiträge zahlt. Die Stundung von Beitragsrückständen ist möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Satzung und seiner Möglichkeiten an der politischen Willensbildung und an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ zu unterstützen.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

1. Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Darüber hinaus finden regelmäßige OV-Treffen statt.
2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 20 Prozent Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einladungsfrist kann aus zwingenden Gründen – unter Angabe der Gründe – geändert werden.
3. Über alle Versammlungen der Organe des Ortsverbandes ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung bei einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, muss geheim gewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand aus drei oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern, darunter die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen und deren VertreterInnen.
7. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Höchstens ein Mitglied (bei drei Mitgliedern) bzw. zwei Mitglieder (bei fünf Mitgliedern) sollten gleichzeitig ein kommunales Mandat bekleiden. Der Ortsverband kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer NachfolgerInnen im Amt.
4. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht, dessen politischer Teil einmal jährlich vorzulegen ist. Der finanzielle Teil des Jahresberichts ist vor der Berichterstattung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen zu prüfen.
5. Alle Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes anwesend ist.
3. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist unter Wahrung der Ladungsfrist innerhalb von vier Wochen erneut einzuladen. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Wahlverfahren

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn niemand eine geheime Wahl beantragt.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.

§ 9 Parität

1. Die auf Ortsverbandsebene zu besetzenden Gremien und Entsendungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
2. Die Wahllisten zur Kommunalwahl sind alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei die Platzierung in den einzelnen Wahlbereichen so zu wählen ist, dass die Mindestparität im Stadtrat Laatzten und in den Ortsräten deutlich angestrebt wird.
3. Ist nur eine Person zu wählen, so sind abwechselnd Frauen und Männer in die Gremien zu entsenden.
4. Über Abweichungen von vorstehenden Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Bestimmungen des Landes- und Bundesfrauenstatuts zu berücksichtigen sind.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen an die übergeordnete Parteigliederung (Regionsverband).

§ 11 Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

Stand: 01.02. 2012